Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 12a GTelG 2012 Öffentliches Gesundheitsportal Österreichs

GTelG 2012 - Gesundheitstelematikgesetz 2012

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.07.2024

1. (1)Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister oder die zuständige Bundesministerin hat zur Bereitstellung qualitätsgesicherter gesundheitsbezogener Informationen für die Bevölkerung ein öffentlich zugängliches Gesundheitsportal zu betreiben.
2. (2)Dieses Gesundheitsportal hat den Zugang zu
   1. 1.ELGA,
   2. 2.dem Elektronischen Impfpass (eImpfpass),
   3. 3.dem eHVD-Webservice gemäß § 10 Abs. 7 sowie

   (Anm.: Z 4 aufgehoben durch Art. 1 Z 33, BGBl. I Nr. 105/2024)
   1. 5.dem eEltern-Kind-Pass-Portal gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 des eEltern-Kind-Pass-Gesetzes (EKPG), BGBl. I Nr. 82/2023,

   anzubieten und die Überprüfung der Identität der betroffenen Personen gemäß§ 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 18 Abs. 4 Z 2 zu gewährleisten.

In Kraft seit 30.09.2024 bis 30.06.2025

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at